

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eiundzwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

### N. XLV. Ministerial-Bekanntmachung,

die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten neuerlich stattgehabten Vereinbarung ist die vor der Hand bis zum Schluß des laufenden Jahres verfügt gewesene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gerst und Grüge, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September des künftigen Jahres 1854 ausgedehnt worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf die betreffende Ministerial-Bekanntmachung vom 13. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 21. October 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.**

Lh. Schwarzg.

H. Koch.

### N. XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma zu dem Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrage.

Nachdem die Herzoglichen Regierungen von Modena und Parma dem zwi-  
schen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom  
19. Februar 1853 auf Grund des Artikels 26 dieses Vertrage beigetreten, auch  
Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammst. XIV.